

creditgroup BW - Rating-Check

zwischen dem „Mandant“

und der creditgroup BW

vertreten durch:

Enrico M. Moretti, Eckartsweiler Str. 11, 74613 Öhringen

§1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer einen Rating-Check durchzuführen.

(2) Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind: - die Allgemeinen Beratungsbedingungen des Auftragnehmers sowie DSGVO Erklärung

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber ein Rating mit nachfolgenden Inhalten:

- Entwicklung des quantitativen Ratings von 2020 bis 2022
- Entwicklung des Bonitätsindikators
- Fremdkapital-Potentialanalyse, wieviel Fremdkapital kann ich erhalten?
- Entwicklung der Bilanzkennziffern von 2020 bis 2022
- Branchenexpertise mit Ausblick auf die Folgejahre, rd. 30-40 Seiten
- Ergänzung der Branchenexpertise: ESG-Rating
- Renditevergleich: Branche / eigenes Unternehmen
- Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätslage u.v.m.

(2) Das Rating soll innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Eingang aller geforderten Unterlagen beim Auftragnehmer per Mail plus Passwort an den Auftraggeber gehen.

(3) Die notwendigen Unterlagen zur Erstellung des Ratings sind:

- Betriebswirtschaftliche Auswertungen von 2020 bis 2022 (per excel-Tabelle)
- Summen- und Saldenlisten von 2020 bis 2022 (per excel-Tabelle)
- Angaben zur Branchenzugehörigkeit
- Empfänger-e-Mail-Adresse zur Zusendung des Ratings auf pdf-Basis

§ 3 Honorar, Zahlungsweise

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung eines pauschalen Honorars von € 1.500 zzgl. MwSt. bei Auftragserteilung auf das Konto des Auftragnehmers: comdirect Bank, IBAN DE 07 2004 1133 0339 3709 00 unter Angabe des Verwendungszwecks „Rating-Check“ und des Namens/der Firma des Auftraggebers.

§ 4 Einverständniserklärung und Empfangsbestätigung

Wir sind mit der Vereinbarung einverstanden und haben die Allgemeinen Beratungsbedingungen zum Rating-Check sowie die Datenschutzerklärung rechtzeitig vor Vertragsabschluss erhalten und gelesen.

Datum

Mandant/ Stempel/Unterschrift

Enrico M. Moretti / Stempel/ Unterschrift

Datenschutzhinweise und Informationspflichten Artikel 13 und 14 DS-GVO

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Nach Art. 13, 14 DS-GVO ist jeder Verantwortliche verpflichtet, bestimmte Informationen den von der Verarbeitung betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Unsere Tätigkeit erfordert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Gemäß den Artikeln 13 und 14 der DS-GVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den genannten Artikeln genannten Informationen bereitzustellen. Mit diesem Hinweisblatt kommen wir dieser Informationspflicht nach und geben nachfolgend einen Überblick dazu, wie personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden und welche Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO und dem BDSG zustehen.

Diese Datenschutzhinweise richten sich an alle Personen, die uns mit der Unternehmens- und Finanzierungsberatung mandatieren.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und wer steht für Informationen zur Verfügung?

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die

Creditgroup BW – Geschäftsführer Herr Enrico M. Moretti

Eckartsweiler Str. 11

74613 Öhringen

Tel.: 07941 6481498

Fax: 07941 6481499

E-Mail: enrico.moretti@creditgroup-bw.de

2

Ein Datenschutzbeauftragter ist bei uns nicht benannt.

Welche personenbezogenen Daten werden erhoben und verarbeitet?

Wir verarbeiten insbesondere personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Mandatierung von unseren (zukünftigen) Mandanten erheben. Zudem verarbeiten wir - soweit erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Webseiten, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von unseren Bevollmächtigten oder von sonstigen Dritten (dazu mehr unter Punkt „An welche Empfänger werden die Daten übermittelt?“) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind dabei Kontaktdaten (wie u.a. Vorname, Name, Anschrift, Funktion/Stellung im Unternehmen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Kontodaten sowie Informationen, die zur Bearbeitung des Mandats erforderlich sind. Wir verarbeiten zudem Kontaktdaten zu Ansprechpartnern sowie Informationen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit (einschließlich der Erfassung von Krankheitszeiten, soweit erforderlich) einzelner Mitarbeiter in dem Unternehmen unseres Mandanten. Mitunter erhalten wir auch detaillierte arbeitsrechtliche Daten zur unterstützenden Beratung im Rahmen von Sozialplänen etc. Während der Mandatierung können weitere Daten dazukommen.

Woher erhalten wir diese Daten?

Wir erhalten diese Daten durch unsere Mandanten, weil diese uns die Daten im Rahmen der Mandatierung mitteilen oder von deren Beratern (Steuerberatern, Banken, Rechtsanwälte etc.). Sollten wir Daten durch öffentlich zugängliche Quellen erhalten, so werden diese nur verarbeitet, wenn sie für unsere Beratungstätigkeit maßgeblich sind.

Zu welchem Zweck verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Zu Identifikationszwecken und Zuordnung des Mandats,
- Zur Kontaktaufnahme,
- Zur Ermöglichung und Durchführung der Beratungstätigkeit,
- Zur Rechnungserstellung,
- Zur Durchsetzung ggf. bestehender Ansprüche,
- Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Aufbewahrungspflichten).

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir diese Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO und dem BDSG.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des Mandatsvertrages erforderlich und daher nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO rechtmäßig. Verarbeitungen zu Zwecken der Direktwerbung erfolgen nicht.

Teilweise kann die Verarbeitung auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sein (z.B. im Rahmen der Steuergesetze, oder des HGB). Dann erfolgt die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.

An welche Empfänger werden die Daten übermittelt?

Innerhalb der creditgroup BW Unternehmensberatung erhalten diejenigen Stellen bzw. Bearbeiter Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen.

Die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber Dritten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO nur, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderlich ist. Wir geben in solchen Fällen ggf. Daten an die 123geplant.de GmbH, Adenauerallee 30, 46399 Bocholt weiter, aber auch an andere Dienstleister, die in unserem Auftrag Daten verarbeiten (Auftragsverarbeitung). Dies können z.B. Steuerberater oder Rechtsanwälte sein. Die Ergebnisse, die sich aus der Beratung ergeben, werden zudem an die von unseren Mandanten benannten Adressaten (sog. Stakeholder) weitergeleitet.

Mit Auftragsverarbeitern haben wir die erforderlichen Vereinbarungen zur Verarbeitung im Auftrag abgeschlossen und achten darauf, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und dass der Schutz der Rechte unserer Mandanten gewährleistet ist.

Eine Datenübermittlung kann zudem im Einzelfall auch an öffentliche Stellen und Institutionen erfolgen, z.B. an staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, sofern eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht.

Werden Daten auch in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Ländern außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) ist von uns nicht beabsichtigt. Sie kann im Einzelfall stattfinden, wenn unser Mandant uns einen Stakeholder mit Sitz in einem Drittland benannt hat oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. im Rahmen steuerrechtlicher Meldepflichten).

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist zu einem der folgenden Zwecke erforderlich:

- Zur Erfüllung handels- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. aus Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO), wobei dort Aufbewahrungsfristen von bis zu zehn Jahren vorgesehen sind).

- Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich „Profiling“)?

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich „Profiling“ im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO erfolgen nicht.

Welche Rechte haben betroffene Personen hinsichtlich unserer Datenverarbeitung?

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Mandant:

Firma, Adresse

Datum

Mandant Stempel/ Unterschrift

Allgemeine Beratungsbedingungen zum Rating-Check

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung, ist.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Mandant) finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand; Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

(2) Auf Verlangen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung bzw. legt nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft ab durch einen schriftlichen oder textlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergeben soll. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen oder textlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung möglichst richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

5

§ 3 Leistungsänderungen; Schriftform

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

(3) Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform.

§ 4 Schweigepflicht; Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich oder textlich zu bestätigen.

§ 6 Vergütung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

(1) Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.

(2) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Diese ist dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer jeweils zur Verfügung zu stellen. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen; § 627 BGB bleibt unberührt.

(3) Alle Forderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet durch von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-)verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, wenn und soweit sie von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers stets auf solche Schäden, mit denen er vernünftigerweise rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.

(2) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 9 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.

§ 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 11 Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag durch den Auftraggeber jederzeit, durch den Auftragnehmer mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende in Text- oder Schriftform gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht; Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Das Zurückbehaltungsrecht gilt zudem nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

(2) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

(3) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. § 12 Abs. 1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Sonstiges

(1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

14. Datenschutz / Geheimhaltung

Damit ein professionelles Arbeiten möglich wird, ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass persönliche und unternehmensspezifische Daten gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits ausdrücklich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Schutzes der persönlichen und unternehmensspezifischen Daten des Auftraggebers. Daten werden lediglich an die vereinbarten Partner und zur Abwicklung des konkreten Vertrages weitergegeben. Im Übrigen wird auf die separat erstellte und unterschriebene Datenschutzerklärung verwiesen.

15. Sonstiges

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand im Zusammenhang gerichtlicher Auseinandersetzungen ist Öhringen.

creditgroup Baden-Württemberg
20.7.2023